

Vertretung

§ 164 BGB

Eigene Willenserklärung des Vertreters
In fremdem Namen
mit Vertretungsmacht

Vertretungsmacht

■ Gesetzlich:

z.B.: Eltern für ihre Kinder
§ 1626 Abs. 1 BGB

■ Rechtsgeschäftlich:

Vollmacht, entweder in
Form von
Außenvollmacht oder
Innenvollmacht

Vertreter ohne Vertretungsmacht

§ 177 Abs. 1 BGB

Vertrag schwebend unwirksam

- Mit Genehmigung des Vertretenen kommt der Vertrag rückwirkend zu Stande
- Ohne Genehmigung des Vertretenen kommt kein Vertrag mit ihm zu Stande



- § 179 Abs. 1 BGB:
nach Wahl des Dritten
Erfüllung durch den
Vertreter oder
Schadensersatz

Ausnahme: § 179 Abs. 2 und 3
BGB

Grundsatz

- Wer zurechenbar einen Rechtsschein setzt, muss sich daran festhalten lassen, wenn der Andere darauf vertraut.